

Leserbrief an die FAZ

Betreff: Das Reich und seine Bürger FAZ vom 17. November 2016

Reinhard Müller weist richtig darauf hin, dass Deutschland auch in dem Zwei plus Vier Vertrag keinen Friedensvertrag bekommen hat. Er fügt das uns von den Siegern in den Mund gelegte Argument hinzu: Nicht zuletzt habe Deutschland ein Interesse daran gehabt, damit nicht jeder der zahlreichen Staaten, der bis zum 8. Mai 1945 noch mit deutschem Kriegszustand war, noch Forderungen stellte.

Viele, zahlenmäßig die meisten, Kriegsgegner wie Guatemala, Portugal und Brasilien uvam, die sich am deutschen Auslandsvermögen gütlich getan hatten, hätten kaum einen Anspruch formulieren können, und hätten in einem Friedensvertrag ihr Raubgut wohl wieder herausrücken müssen. Nach auch damals allgemein anerkanntem und heute wieder von Bundesgerichtshof (etwa im Fall Kosovo) judiziertem Völkerrecht gilt: Schadensersatzansprüche gegen Staaten entstehen nur iure gestionis - also aus privatrechtlichem Handeln des Staates. Handlungen iure imperii - also aus hoheitlichem also militärischem Handeln nur, wenn das Völkerrecht verletzt wurde.

Nach damaligem und heutigem Völkerrecht war der Bombenkrieg der Anglo Amerikaner auf offene deutsche Städte ohne militärische Bedeutung wie zB Hildesheim, Würzburg uvam. völkerrechtswidrig. Nach damaligem und heutigem Völkerecht war natürlich die Vertreibung deutscher Privatpersonen aus Ostdeutschland, dem Sudetenland, Ungarn usw. und deren entschädigungslose Enteignung völkerrechtswidrig. Völkerrechtswidrig war natürlich auch die entschädigungslose Enteignung deutschen Eigentums und deutscher Patente in USA usw. In Versailles 1919 hatte man immerhin noch die Form gewahrt und diese Enteignung vertraglich ausformuliert. 1945 wurde einfach nur zugegriffen. Auch das wäre in einem Friedensvertrag behandelt worden. Hätte man uns Deutschen 1990 also einen Friedensvertrag gegönnt, der die schadensersatzrechtlichen Verantwortlichkeiten auch gegenüber deutschen Privatpersonen auf Basis des Völkerrechts geregelt hätte, ist daher durchaus nicht ausgemacht, wer eigentlich wem etwas hätte zahlen müssen.

Es mag richtig sein, 70 Jahre nach dem Kriege diese Dinge auf sich beruhen zu lassen. Aber es gilt auch: 70 Jahre nach dem Kriegsende muss es erlaubt sein, die völkerrechtlichen Zusammenhänge des Zweiten Weltkrieges und seiner Folgen anzusprechen. Wir sind es einem künftigen Völkerrecht schuldig, Rechtsbrüche zu benennen, auch wenn sie von den Siegern begangen wurde.

Dr. iur. Menno Aden